

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES, DES
VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES, DES
VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES, DES
INVESTMENTUNTERNEHMENSGESETZES UND
DES E-GELDGESETZES**

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 19. September 2008

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 5 |
| Zuständiges Ressort..... | 6 |
| Betroffene Behörde | 6 |
| I. Vernehmlassungsbericht | 7 |
| 1. Ausgangslage und Notwendigkeit der Vernehmlassungsvorlage..... | 7 |
| 2. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage | 8 |
| 2.1 Anpassungen aufgrund der Richtlinien-Umsetzung..... | 8 |
| 2.2 Anpassungen aufgrund von IWF-Empfehlungen..... | 11 |
| 3. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage | 11 |
| 3.1 Bankengesetz (BankG)..... | 11 |
| 3.2 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)..... | 12 |
| 3.3 Investmentunternehmensgesetz (IUG) | 13 |
| 3.4 E-Geldgesetz (E-GeldG) | 13 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage | 14 |
| 4.1 Bankengesetz..... | 14 |
| 4.2 Vermögensverwaltungsgesetz..... | 16 |
| 4.3 Investmentunternehmensgesetz..... | 18 |
| 4.4 E-Geldgesetz..... | 19 |
| 5. Vorvernehmlassung | 19 |
| II. Vernehmlassungsvorlagen | 21 |
| 1. Abänderung des Bankengesetzes..... | 21 |
| 2. Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes | 24 |
| 3. Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes | 27 |
| 4. Abänderung des E-Geldgesetzes..... | 29 |

Beilage:

- Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung schlägt vor, die Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor durch entsprechende Modifikation bzw. Ergänzung derjenigen Erlasse, in welchen die durch obgenannte Richtlinie abgeänderten Vorgängerbestimmungen Aufnahme gefunden haben, vorzunehmen. Soweit möglich sollen die Detailbestimmungen auf dem Verordnungswege geregelt werden. Dies bedarf jeweils einer hinreichenden Ausführungserlassermächtigung zugunsten der Regierung auf Gesetzesstufe.

Inhaltlich beschlagen die Vorschriften der RL 2007/44/EG die Definition, die Berechnungsart sowie formelle und materielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen.

Da diese Richtlinie bereits existierende Richtliniennormen und somit bereits umgesetzte Bestimmungen modifiziert, bedarf es zur Umsetzung dieser Richtlinie mehrheitlich lediglich der Anpassung bestehender Bestimmungen im Bankengesetz, im Vermögensverwaltungsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die Richtlinie 2007/44/EG ändert unter anderen auch drei versicherungsrechtliche Richtlinien (RL 92/49/EWG, RL 2002/83/EG und 2005/68/EG) ab. Während die Richtlinien 92/49/EWG und 2002/83/EG bereits Eingang in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) fanden, ist die Richtlinie 2005/68/EG (Rückversicherungsrichtlinie) erst noch zu übernehmen, wobei auch diese Richtlinie Aufnahme im VersAG finden soll. Da die Implementierung der Rückversicherungsrichtlinie zu einer grösseren Überarbeitung des VersAG führt und diese Richtlinie selbst von der Richtlinie 2007/44/EG modifiziert wird, hat die Regierung beschlossen, beide Implementierungen miteinander zu fusionieren. Die im VersAG aufgrund der Transposition der Richtlinie 2007/44/EG vorzunehmenden Änderungen werden inhaltlich mit denjenigen in den anderen betroffenen Gesetzen (Bankengesetz und Vermögensverwaltungsgesetz) übereinstimmen. Die zufolge

der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie erfolgende Abänderung des VersAG soll im 2. Quartal 2009 in Kraft treten.

Des Weiteren bietet die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG erfolgende Abänderung des Bankengesetzes und des Vermögensverwaltungsgesetzes Gelegenheit dazu, wichtigen Empfehlungen nachzukommen, die aus dem letztjährigen Assessment durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) entstammen.

Schliesslich wird noch ein bei der jüngsten Anpassung des E-Geldgesetzes nicht erkannter Verweisfehler behoben. Diese Modifikation hat mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG jedoch nichts zu tun.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Vaduz, 19. August 2008

RA 2008/2187-7420

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht und nachstehende Gesetzesvorschläge betreffend die Abänderung des Bankengesetzes (BankG), des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG), des Investmentunternehmensgesetzes (IUG) und des E-Geltgesetzes zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE UND NOTWENDIGKEIT DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Ausgangspunkt der im Finanzmarktrecht der Europäischen Union (EU) festzustellenden Regulierungsdynamik bildet der Aktionsplan für Finanzdienstleistungen („Financial Services Action Plan“; FSAP) mit seiner Zielsetzung, einen vollständig integrierten Finanzbinnenmarkt zu realisieren. Dies soll wie folgt erreicht werden: Erstens soll ein einheitlicher Firmenkundenmarkt für Finanzdienstleistungen errichtet, zweitens sollen offene und sichere Privatkundenmärkte geschaffen und drittens die Aufsichtsregeln modernisiert werden. Diese strategischen Ziele haben die Richtlinien der EU im Bereiche des Finanzmarktrechts, mithin auch

die hier umzusetzende, im Auge. Die genannte Zielsetzung wird im Rahmen des Lamfalussy-Prozesses, der durch Einführung eines vierstufigen Verfahrens die gemeinschaftliche Rechtsetzung im Finanzmarktbereich effizient und transparent zu machen beabsichtigt, verfolgt.

Liechtenstein ist gemäss Art. 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) verpflichtet, die ins EWRA übernommenen Rechtsakte in nationales Recht zu transformieren. Zu diesen Richtlinien wird auch die Richtlinie 2007/44/EG gehören. Die Übernahme ins EWRA wurde anfangs Juli 2008 beschlossen, allerdings ist der Übernahmebeschluss noch nicht in Kraft (Beschluss Nr. 79/2008 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 4. Juli 2008). Umsetzungstermin dürfte, wie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der 21. März 2009 sein.

2. GEGENSTAND DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

2.1 Anpassungen aufgrund der Richtlinien-Umsetzung

Um die notwendige Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der aufsichtsrechtlichen Beurteilung von Erwerb und Erhöhung von Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors sowie des damit einhergehenden Beurteilungsprozesses schaffen zu können, bedarf es klarer Kriterien sowie eines transparenten Verfahrens. Mit der Richtlinie 2007/44/EG sollen beide Themen umfassend geregelt und die Umgehung der ursprünglichen Zulassungsbedingungen durch den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung am – bewilligungspflichtigen – Zielunternehmen verhindert werden.

Angesichts der immer stärkeren internationalen Vernetzung sowie der zunehmenden Globalisierung der Geschäftstätigkeit wie auch der Unternehmensverbindungen ist es unerlässlich, eine möglichst weitgehende gemeinschaftsweite Harmonisierung des Verfahrens und der aufsichtsrechtlichen Beurteilung der Geschäfte im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen anzustreben. Folglich sind die Schwellen für die Meldung eines beabsichtigten Erwerbs oder der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen im Finanzsektor, das Beurteilungsverfahren, die Beurteilungskriterien sowie die weiteren beurteilungsrelevanten Punkte in der Gemeinschaft so weit wie möglich einander anzugleichen.

Adressaten dieser Richtlinie 2007/44/EG sind in erster Linie die für die Beurteilung solcher Erwerbshandlungen zuständigen Behörden, in Liechtenstein also die Finanzmarktaufsicht (FMA). Indirekt betreffen die neuen Vorschriften allerdings auch die Erwerbsinteressenten, da verfahrenstechnisch neu auf eine relativ intensive Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und Erwerbsinteressent gesetzt wird. Dies sowohl vor als auch während sowie nach dem eigentlichen Beurteilungsverfahren. So hat der Erwerbsinteressent die Aufsichtsbehörde mit den für den Abgleich mit den festgesetzten Kriterien erforderlichen Informationen zu bedienen, während diese die neuerdings einheitlich festgesetzte, nurmehr einmal unterbrechbare Frist für die Beurteilung einzuhalten hat.

In materieller Hinsicht bedingt beispielsweise die Zuverlässigkeit des Erwerbsinteressenten eine Fit- & Proper-Prüfung, d.h. eine Prüfung, ob der Interessent Gewähr für eine solide und umsichtige Führung des Unternehmens bietet – diese ist in Liechtenstein im Übrigen in anderen Bereichen bereits heute üblich. Ähnlich dem Inhalte der bestehenden FMA-Wegleitungen zu den einzelnen beaufsichtigten Instituten verlangt die Richtlinie 2007/44/EG, dass eine Liste zu publizieren sei, welcher die für die Beurteilung notwendigerweise einzureichenden Informationen und Unterlagen zu entnehmen sind. Diese Liste soll dabei unter eingehender

Berücksichtigung der Beurteilungskriterien erstellt werden. Ebenfalls materieller Natur ist die Forderung nach einer situationsadäquaten und - mit Rücksicht auf die mit dem Erwerb verbundenen Einflussmöglichkeit auf das Zielunternehmen - kohärenten Prüfungsintensität. Demnach hat die Prüfung/Beurteilung detaillierter und intensiver auszufallen, je höher die Beteiligung ist oder je weniger der Erwerbsinteressent selbst beaufsichtigt ist.

Im Weiteren gilt es festzuhalten, dass aufgrund der auch in aufsichtsrechtlichen Belangen vorhandenen Dynamik sowohl die Beurteilungskriterien wie auch die prozessualen Vorgaben künftigen Abänderungen unterliegen können.

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass eine richtliniengetreue Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG Modifikationen der banken-, wertpapierfirmen-, vermögensverwaltungsgesellschafts- und versicherungsrechtlichen Erlasse mit sich bringt. Letztere werden - wie vorstehend bereits ausgeführt - in die aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2005/68/EG (Rückversicherungsrichtlinie) erfolgende Revision des VersAG integriert.

Von der Richtlinie 2007/44/EG nur ansatzweise tangiert sind die investmentunternehmensrechtlichen Erlasse. Angesichts dessen, dass es sich aber auch bei Investmentunternehmen um Unternehmen des Finanzsektors handelt und entsprechend auch die Erwerber von Beteiligungspapieren an solchen Unternehmen einer gleichen aufsichtsrechtlichen Beurteilung unterliegen sollten, scheint es angebracht, auch diese Erlasse auf den gleichen Stand zu bringen und ebenfalls entsprechend zu modifizieren. Diese Angleichung macht aber auch deshalb Sinn, weil die institutsbezogenen finanzmarktrechtlichen Gesetze dadurch auf ein einheitliches Niveau gebracht und damit rechtsanwenderfreundlicher gestaltet werden.

2.2 Anpassungen aufgrund von IWF-Empfehlungen

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat anlässlich seines Assessments im Jahr 2007 verschiedene Empfehlungen ausgesprochen. Diese betrafen mitunter auch das Bankengesetz (BankG) und das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG). Die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG erfolgende Abänderung des BankG sowie des VVG bietet Gelegenheit, die für die Erfüllung dieser IWF-Empfehlungen notwendigen Anpassungen in diese Vorlage aufzunehmen. Was die einzelnen IWF-Empfehlungen zum Inhalt haben, wird unten, bei der jeweiligen Artikel-Erläuterung ausgeführt.

3. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Die Vernehmlassungsvorlage wird nachfolgend nach Gesetzen getrennt erläutert.

3.1 Bankengesetz (BankG)

Im BankG gilt es auf der einen Seite die Definition der „qualifizierten Beteiligung“ (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8 BankG) und auf der anderen Seite die formelle und materielle Regelung des Erwerbs bzw. der Erhöhung sowie der Veräusserung von Beteiligungen an einer Bank oder einer Wertpapierfirma (Art. 26a BankG sowie Art. 27a Bankenverordnung, BankV) im Sinne der Richtlinie 2007/44/EG anzupassen.

Um der Leser- bzw. Anwenderfreundlichkeit willen werden auf Gesetzesstufe nurmehr die Grundsätze der Regelung stipuliert, während die Details in der Verordnung respektive in einem Anhang zur Verordnung festgehalten werden. Diese Struktur wird auch bei der Anpassung des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie des Investmentunternehmensgesetzes verfolgt werden, wobei man sich bei diesen

beiden Erlassgruppen auf Verordnungsstufe mit einem Verweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit der Bestimmungen nach Anhang 8 zur BankV begnügen kann¹. Die versicherungsrechtlichen Anpassungen werden separat, im Rahmen der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie, vorgenommen.

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass der Empfehlung des IWF, gemäss welcher der Betrieb einer „Sitzbank“, sprich einer Bank, die zwar in Liechtenstein über einen Sitz, aber weder über hinreichend Personal, Organisation oder Infrastruktur verfügt, verboten ist, durch die Aufnahme des entsprechenden Verbots in Art. 15 Abs. 4, nachgekommen wird.

3.2 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Wie im Rahmen der bankenrechtlichen Erlasse sind in den vermögensverwaltungsrechtlichen Erlassen die Begriffsdefinition der qualifizierten Beteiligung (Art. 4 Abs. 1 Bst. p VVG) sowie die formelle und materielle Regelung des Erwerbs, der Erhöhung sowie der Veräusserung von Beteiligungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften (Art. 6 Abs. 1 Bst. g, Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Art. 10a VVG sowie Art. 8 Vermögensverwaltungsverordnung, VVO) zu modifizieren.

Auch in Bezug auf die Vermögensverwaltungsgesellschaften bzw. das VVG sprach der IWF Empfehlungen aus. Diese sollen im Zuge der aufgrund der Implementierung der Richtlinie 2007/44/EG erfolgenden Anpassungen ebenfalls Aufnahme ins VVG finden. Es handelt sich dabei zum einen um die Aufnahme einer Verpflichtung, wonach die Vermögensverwaltungsgesellschaften der FMA jegliche Unterkapitalisierungen unverzüglich zu melden haben. Zum anderen empfahl

¹ Diese Verweistechnik wurde auch bei der Umsetzung der MiFID benutzt, wo aus der VVO auf die BankV bzw. einzelne Anhänge der BankV verwiesen wird.

der IWF die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Bewilligungsvoraussetzungen nicht nur für die Erlangung der Bewilligung, sondern auch nach Bewilligungserteilung dauernd einzuhalten seien. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen auch den anderen institutsbezogenen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlassen eigen ist (vgl. z.B. Art. 56 Abs. 2 IUG).

3.3 Investmentunternehmensgesetz (IUG)

Das IUG wird, obwohl von der Richtlinie 2007/44/EG nicht explizit verlangt, ebenfalls entsprechend angepasst. Es werden demnach auch im IUG Änderungen an der Definition der qualifizierten Beteiligung (Art. 2 Abs. 1 Bst. m IUG) vorgenommen und die Grundsätze der formellen und materiellen Beurteilung von Geschäften, die mit einer qualifizierten Beteiligung im Zusammenhang stehen (Art. 29 Abs. 4 Bst. d und Art. 67 IUG), sowie eine entsprechende Ausführungserlasskompetenz zugunsten der Regierung stipuliert.

3.4 E-Geldgesetz (E-GeldG)

Diese Änderung des E-GeldG steht in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG. Es soll lediglich ein Fehler bei den im E-GeldG enthaltenen Verweisen auf das BankG behoben werden, der im Rahmen der jüngsten Änderung des E-GeldG (BuA 2007/88) entstanden ist.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Nachfolgend werden die einzelnen, zu modifizierenden Bestimmungen separat kommentiert, wobei aufgrund der thematischen Gleichheit der umzusetzenden Bestimmungen vereinzelt auf bereits gemachte Erläuterungen verwiesen wird.

4.1 Bankengesetz

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8 BankG

Die Definition der qualifizierten Beteiligung erfährt eine präzisierende Erweiterung. Zur Berechnung des zehnpromzentigen Stimmrechts- oder Kapitalanteils wird neu auf die relevanten Bestimmungen des aktualisierten Offenlegungsgesetzes verwiesen. Die Berechnung dieser Anteile erfolgt damit analog der Anteilsberechnung für die Offenlegungspflichten.

Art. 15 Abs. 4 BankG

In Umsetzung einer IWF-Empfehlung wird in Art. 15 Abs. 4 BankG verboten, eine Bank zu betreiben, die in Liechtenstein lediglich in Form einer untätigen Sitzgesellschaft figuriert. Der Betrieb einer solchen „Sitzbank“, welche nicht Teil eines angemessen konsolidiert überwachten Finanzkonzerns ist und im Land über keine physische Präsenz – also weder über ausreichend Personal, Organisation oder Infrastruktur – verfügt, wird neu explizit untersagt. Dieses Verbot korrespondiert im Übrigen mit dem sorgfaltspflichtrechtlichen Verbot für Banken oder Postinstitute, Geschäftsbeziehungen mit Sitzbanken einzugehen (vgl. Art. 12 Sorgfaltspflichtgesetz, SPG).

Art. 26a BankG

Im Allgemeinen (Struktur)

Vorauszuschicken gilt es, dass bereits in Art. 26 Abs. 1 Bst. e und f BankG die qualifizierten Beteiligungen thematisiert sind und inhaltlich - in Bezug auf die Berechnung der qualifizierten Beteiligungen - entsprechend eine Modifikation erfahren. Textlich können die beiden Bst. jedoch unverändert belassen werden.

Aufgrund der erheblichen neuen formellen und materiellen Anforderungen wird, wie oben ausgeführt, die Regelung der aufsichtsrechtlichen Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen erlasstechnisch neu strukturiert. Auf Gesetzesstufe, vorliegend im BankG, werden nunmehr die wesentlichsten Grundsätze inkl. die Ausführungserlassermächtigung zugunsten der Regierung festgehalten, während auf Verordnungsstufe, vorliegend BankV, die Details normiert werden. Angesichts der Fülle der neuen Vorschriften, was eine Aufblähung der heutigen Verordnungsbestimmung auf mehr als ein Dutzend Absätze zur Folge hätte, sowie um der Übersichtlichkeit und der Rechtsanwenderfreundlichkeit willen, wird ein neuer Anhang zur BankV geschaffen, auf welchen in Art. 27a BankV verwiesen wird. Dieser neue Anhang 8 zur BankV soll die hinzukommenden Bestimmungen systematisch geordnet und nachvollziehbar wiedergeben. Er wird in die Abschnitte Beurteilungsverfahren sowie materielle Beurteilung eingeteilt werden.

Im Speziellen (Inhalt)

In Abs. 1 wird festgehalten, dass jeder an einer liechtensteinischen Bank oder liechtensteinischen Wertpapierfirma beabsichtigte – direkte oder indirekte – Erwerb, jede Erhöhung sowie jede Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung der FMA schriftlich zu melden ist.

Für den Fall, dass es sich beim Erwerber um eine im EWR zugelassene Bank, Wertpapierfirma, Vermögensverwaltungsgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft eines Investmentunternehmens oder ein im EWR zugelassenes Versicherungsunternehmen handelt, schreibt Abs. 2 vor, dass die FMA die für die Beaufsichtigung dieser Erwerber zuständigen Aufsichtsbehörden zu konsultieren hat. Dieselbe Konsultationspflicht gilt für den Fall, dass es sich beim Erwerber um ein Mutterunternehmen eines der obgenannten Institute oder um eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen der obgenannten Art kontrolliert, handelt.

Abs. 3 enthält die Ausführungserlasskompetenz zugunsten der Regierung.

4.2 Vermögensverwaltungsgesetz

Art. 4 Abs. 1 Bst. p VVG

Die Definition der qualifizierten Beteiligung erfährt eine präzisierende Erweiterung. Es handelt sich dabei materiell um dieselbe Anpassung der Definition wie sie auch im BankG erfolgt. Es kann deshalb auf das unter Ziff. 4.1.1 Ausgeführte verwiesen werden. Einzige Modifikation gegenüber der Definition der qualifizierten Beteiligung im BankG ist, dass es um qualifizierte Beteiligungen an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft und nicht um solche an einer Bank oder Wertpapierfirma geht.

Art. 6 Abs. 1 Bst. g VVG

Aktuell regelt die hierin genannte Bewilligungsvoraussetzung zweierlei. Auf der einen Seite wird verlangt, dass die Eigentumsverhältnisse an der Vermögensverwaltungsgesellschaft dargestellt werden, und auf der anderen Seite werden gewisse Anforderungen genannt, die an die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen gestellt werden. Um dieselbe Erlassstruktur wie in den bankenrechtlichen Erlassen erzielen zu können, wird in Art. 6 Abs. 1 Bst. g VVG neu nurmehr die Voraussetzung der Darstellung der Eigentumsverhältnisse sowie die Pflicht, dass enge Ver-

bindungen zwischen Vermögensverwaltungsgesellschaft und Dritten die FMA nicht an der ordnungsgemässen Wahrnehmung der Überwachungsfunktion hindern dürfen, geregelt.

Art. 6a VVG

In Umsetzung der Empfehlung des IWF wird im Anschluss an die Vorschrift über die Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 6 VVG) die Bestimmung aufgenommen, wonach diese Bewilligungsvoraussetzungen dauernd einzuhalten sind und, für den Fall der nachträglich fehlenden Einhaltung, eine Meldepflicht gegenüber der FMA ausgelöst wird. Dieser Meldepflicht gilt es mitunter auch dann nachzukommen, wenn die erforderlichen Eigenmittel unterschritten werden und umfasst die Angabe der Gründe für die Unterschreitung. Diesbezüglich ist es unbedingt erforderlich, die Aufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, möglichst zeitnah die notwendigen Schritte einzuleiten und Massnahmen zu setzen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b VVG

Die aktuelle Fassung dieser Bestimmung bedarf aus zwei Gründen einer Modifikation. Erstens stipuliert diese Bestimmung hinsichtlich des Erwerbs und der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung eine Bewilligungspflicht. Dies widerspricht der bankengesetzlichen Regelung, welche derartige Beteiligungsgeschäfte lediglich einer Meldepflicht unterstellt. Zweitens würde diese Bestimmung mit dem neu zu schaffenden Art. 6a VVG in Konkurrenz stehen, was der Absicht entgegenstehen würde, die Richtlinie 2007/44/EG in den institutsbezogenen finanzmarktrechtlichen Erlassen (BankG, VVG, IUG und VersAG) möglichst einheitlich umzusetzen. Aus diesem Grunde wird Art. 10 Abs. 1 Bst. b VVG um den letzten Halbsatz gekürzt.

Art. 10a VVG

Die aufsichtsrechtliche Regelung der qualifizierten Beteiligung wird in einem neuen, direkt an die Meldepflichtregelung anschliessenden Art. 10a VVG zusammengefasst. Dieser enthält, gleich der bankenrechtlichen Regelung, die wesentlichsten Grundsätze sowie die entsprechende Ausführungserlasskompetenz zugunsten der Regierung. Die Details werden entsprechend auf Verordnungsstufe geregelt, wobei in Art. 8 VVO – wiederum um der Einheitlichkeit willen – auf die sinngemässe Anwendbarkeit des Anhangs 8 zur BankV verwiesen werden wird. Diese Verweistechnik wurde bereits im Rahmen der Umsetzung der MiFID angewendet.

4.3 Investmentunternehmensgesetz**Art. 2 Abs. 1 Bst. m IUG**

Zur Erläuterung kann vollumfänglich auf Ziff. 4.1.1 (oben) verwiesen werden. Der einzige Unterschied liegt darin, dass es sich vorliegend um Beteiligungen an Verwaltungsgesellschaften nach IUG statt an Banken oder Wertpapierfirmen handelt.

Art. 29 Abs. 4 Bst. d IUG

Aufgrund der Neustrukturierung, welche um der Einheitlichkeit und Rechtsanwenderfreundlichkeit willen auch in den investmentunternehmensrechtlichen Erlassen Aufnahme findet, erübrigt sich vorliegend die Umschreibung des Zwecks der Meldepflicht. Dieser findet sich neu auf Verordnungsstufe wieder.

Art. 67 IUG

Neben dem neuen Titel dieses Artikels ändert sich auch der Text vollständig. Neu wird, adaptiert auf Investmentunternehmens-Verhältnisse, derselbe Text wie in

Art. 26a BankG aufgenommen. Es kann deshalb auf die Ausführungen zu Ziff. 4.1.3 (oben) verwiesen werden.

4.4 E-Geldgesetz

Art. 9 Bst. i und k E-GeldG

Die hier enthaltenen Verweise des E-GeldG sollen eine sinngemässe Anwendung der bankengesetzlichen Regelungen über die Aufsicht und die Regelungen betreffend Revisionsstellen stipulieren. Die Verweise greifen jedoch zu kurz. In Art. 9 Bst. i E-GeldG muss statt auf Art. 31 und 36a BankG richtigerweise auf Art. 31 bis 36a BankG verwiesen werden. In Art. 9 Bst. k E-GeldG muss statt auf Art. 37 und 40 BankG auf Art. 37 bis 40 BankG verwiesen werden.

5. VORVERNEHMLASSUNG

Mit Schreiben vom 13. Juni 2008 kündigte die Regierung an, dass im Rahmen der Transposition der Richtlinie 2007/44/EG eine Vorvernehmlassung durchgeführt werden wird. Die FMA lud mit E-Mail vom 18. Juni 2008 folgende Verbände zur Vorvernehmlassung ein: Liechtensteinischer Bankenverband, Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein, Wirtschaftsprüfervereinigung, Liechtensteinischer Anlagefondsverband, Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, Treuhändervereinigung und Rechtsanwaltskammer. Innert der angesetzten Frist bis zum 16. Juli 2008 gingen Stellungnahmen des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter Liechtensteins sowie des Liechtensteinischen Bankenverbands ein. Beide Verbände hatten keinerlei Einwände gegen den Vorvernehmlassungsbericht bzw. befanden das Vorgehen sowie die Struktur und den Aufbau der Vorlage für sinnvoll.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8

8. qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer Bank oder Wertpapierfirma oder die Möglichkeit der Ausübung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Bank oder Wertpapierfirma, an der die Beteiligung

gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

Art. 15 Abs. 4

4) Der Betrieb einer Sitzbank ist verboten. Als Sitzbanken gelten Banken, welche im Sitzland keine physische Präsenz unterhalten und nicht Teil eines angemessen konsolidiert überwachten und im Finanzbereich tätigen Konzerns sind, welcher der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung untersteht.

Art. 26a

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma ist der FMA zu melden.

2) Beabsichtigt eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz oder ein Versicherungsunternehmen, die oder das in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist, ein Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, einen Erwerb oder eine Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1, konsultiert die FMA die für die Zulassung des Erwerbers zuständige Behörde.

3) Die Regierung regelt das Nähere über das Beurteilungsverfahren und die materielle Beurteilung mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz, VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. p

- p) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Ausübung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

Art. 6 Abs. 1 Bst. g

- g) eine Darstellung der Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft vorliegt. Bestehen zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so darf die FMA nicht durch die enge Verbindung an der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion gehindert werden;

Art. 6a

Dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd einzuhalten.

2) Ist eine Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt, so hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft dies der FMA unverzüglich schriftlich zu melden.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

- b) jede beabsichtigte Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen.

Art. 10a

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft ist der FMA zu melden.

2) Beabsichtigt eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz oder ein Versicherungsunternehmen, die oder das in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist, ein Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, einen Erwerb oder eine Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1, konsultiert die FMA die für die Zulassung des Erwerbers zuständige Behörde.

3) Die Regierung regelt das Nähere über das Beurteilungsverfahren und die materielle Beurteilung mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

3. **ABÄNDERUNG DES INVESTMENTUNTERNEHMENSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensgesetz; IUG), LGBl. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. m

- m) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer Verwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Ausübung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Verwaltungsgesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

Art. 29 Abs. 4 Bst. d

- d) die Änderung der Besitzverhältnisse des stimmberechtigten Kapitals der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere qualifizierte Beteiligungen;

Art. 67

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte Erwerb, jede beabsichtigte Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft ist der FMA zu melden.

2) Beabsichtigt eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz oder ein Versicherungsunternehmen, die oder das in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist, ein Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, einen Erwerb oder eine Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1, konsultiert die FMA die für die Zulassung des Erwerbers zuständige Behörde.

3) Die Regierung regelt das Nähere über das Beurteilungsverfahren und die materielle Beurteilung mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

4. **ABÄNDERUNG DES E-GELDGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. März 2003 über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz), LGBl. 2003 Nr. 109, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Bst. i und k

Auf E-Geld-Institute finden sinngemäss Anwendung die folgenden, die Banken betreffenden Bestimmungen der Bankengesetzgebung über:

- i) die Aufsicht (Art. 31 bis 36a BankG);
- k) die Revisionsstellen (Art. 37 bis 40 BankG);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.